

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2026

Donnerstag, den 27.08.2026

Nummer 1081

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im September 2026	1
Tagesordnung für die 23. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.09.2026	2
Tagesordnung für die 23. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.09.2026	2
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 22. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.08.2026 gefassten Beschlüsse	3
Verordnung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung)	3
Verordnung der Stadt Hoyerswerda über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Parkgebührenverordnung)	6
Informationen / Informacije	
Acht neue Bäume an sechs Standorten	11
„Frag den Oberbürgermeister“ am 28.08.2026	11

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im September 2026

Jugendstadtrat	14.09.2026	16.30 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	03.09.2026	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Verwaltungsausschuss	08.09.2026	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	09.09.2026	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Bröthen/Michalken	07.09.2026	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Dörghausen	17.09.2026	17.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörghausen
OR Knappenrode	17.09.2026	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Schwarzkollm	22.09.2026	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeißig	24.09.2026	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfau 6a, Zeißig

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einladung zur **23. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses** am Dienstag, den 08.09.2026, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nichtöffentlich - statt.

Tagesordnung für die 23. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.09.2026

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 22. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17.08.2026
- 3 Verfügung zum Verkauf eines unbebauten Grundstückes (Bauland), bestehend aus den Grundstücken der Gemarkung Hoyerswerda Flur 1, Flurstücke 221/57 und 228/5 (jeweils teilweise), Hoyerswerda Flur 2 Flurstücke 112/3 und 257/3 (jeweils teilweise) sowie das Flurstück 260/12 (in Gänze) mit einer Größe von ca. 2.277 m² gelegen an der Hoffmann-von-Fallersleben-Straße in der Fritz-Heckert-Siedlung in Hoyerswerda BV0408-I-26
- 4 Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Anschaffung Parkscheinautomaten BV0406-I-26
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur **23. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses** am Mittwoch, den 09.09.2026, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nichtöffentlich - statt.

Tagesordnung für die 23. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.09.2026

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 22. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses vom 18.08.2026
- 3 Planungsleistungen zur Entwicklung Grundschulstandort „Lindenschule“, J.-G.-Herder-Straße 26 in 02977 Hoyerswerda, hier: Vergabe der Tragwerksplanung gem. HOAI § 49 ff., Leistungsphasen 1 bis 6 einschließlich besonderer Leistungen, Offenes Verfahren nach § 15 VgV BV0409-I-26
- 4 Planungsleistungen zur Entwicklung Grundschulstandort „Lindenschule“, J.-G.-Herder-Straße 26 in 02977 Hoyerswerda, hier: Vergabe der Fachplanung Technische Ausrüstung AnlGr 1-3 gem. HOAI § 53 ff., Leistungsphasen 1 bis 9 einschließlich besonderer Leistungen, Offenes Verfahren nach § 15 VgV BV0410-I-26
- 5 Planungsleistungen zur Entwicklung Grundschulstandort „Lindenschule“, J.-G.-Herder-Straße 26 in 02977 Hoyerswerda, hier: Vergabe der Fachplanung Technische Ausrüstung AnlGr 4-5 gem. HOAI § 53 ff., Leistungsphasen 1 bis 9 einschließlich besonderer Leistungen, Offenes Verfahren nach § 15 VgV BV0411-I-26
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 22. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.08.2026 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Der Auftrag für den Full-Service-Miete Kopiertechnik für Schulen in Trägerschaft der Stadt Hoyerswerda ab dem 01.11.2026 für einen Zeitraum von fünf Jahren bis 31.10.2031 wird vergeben an die Schröder Systeme GmbH 01109 Dresden.

Beschluss-Nr.: 0387-I-26/027/VwA/22.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Die Stadt lässt sich das unbebaute Grundstück auf der Gemarkung Zeißig Flur 3, Flurstück 23 mit einer Flächengröße von 30.410 m², verzeichnet im Grundbuch von Zeißig Blatt 656 entgeltlich zuordnen vom Eigentümer Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin.

Beschluss-Nr.: 0394-I-26/028/VwA/22.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Die Stadt verkauft das bebaute Grundstück auf der Teilfläche des Flurstücks 148/35 der Gemarkung Hoyerswerda Flur 9 und den Flurstücksteilflächen 140, 144/6 und 145/3 der Gemarkung Hoyerswerda Flur 10 mit einer Gesamtgröße von ca. 4.703 m², verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda Blätter 2378 und 8053 gelegen an der Dillinger Straße an die ImmoKern GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herr Sebastian Kern Am Schlangenbergr 27 02999 Lohsa OT Weißkollm.

Beschluss-Nr.: 0381-I-26/029/VwA/22.

Verordnung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) und von § 1 der Verordnung der sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 03. April 2022 (SächsGVBl. S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel, in denen Parkmöglichkeiten für Berechtigte gemäß Straßenverkehrsordnung nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a ausgewiesen und gekennzeichnet sind bzw. für die eine Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen verfügt ist (Bewohnerparkvorrechte).
- (2) Der Bereich der Quartiere, in denen Bewohnerparkvorrechte ausgewiesen werden, ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Stellplatzes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises

- (1) Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- (2) Die berechtigte Person muss weiterhin eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass für den von ihr zugelassenen oder nachweislich genutzten Personenkraftwagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung keine anderweitigen Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 4 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres oder für zwei Jahre erfolgen.
- (2) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt 50,00 Euro je Jahr.
- (2) Für Änderungen sowie die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (3) Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Maßnahme nach Absatz 2 nicht berührt.
- (4) Die Erstattung von Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Bewohnerparkausweises bzw. beim Entfallen des Anspruchs auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises vor Ende der Laufzeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung, Änderung oder Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat oder
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Übergangsregelung

Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bewohnerparkgebührenverordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

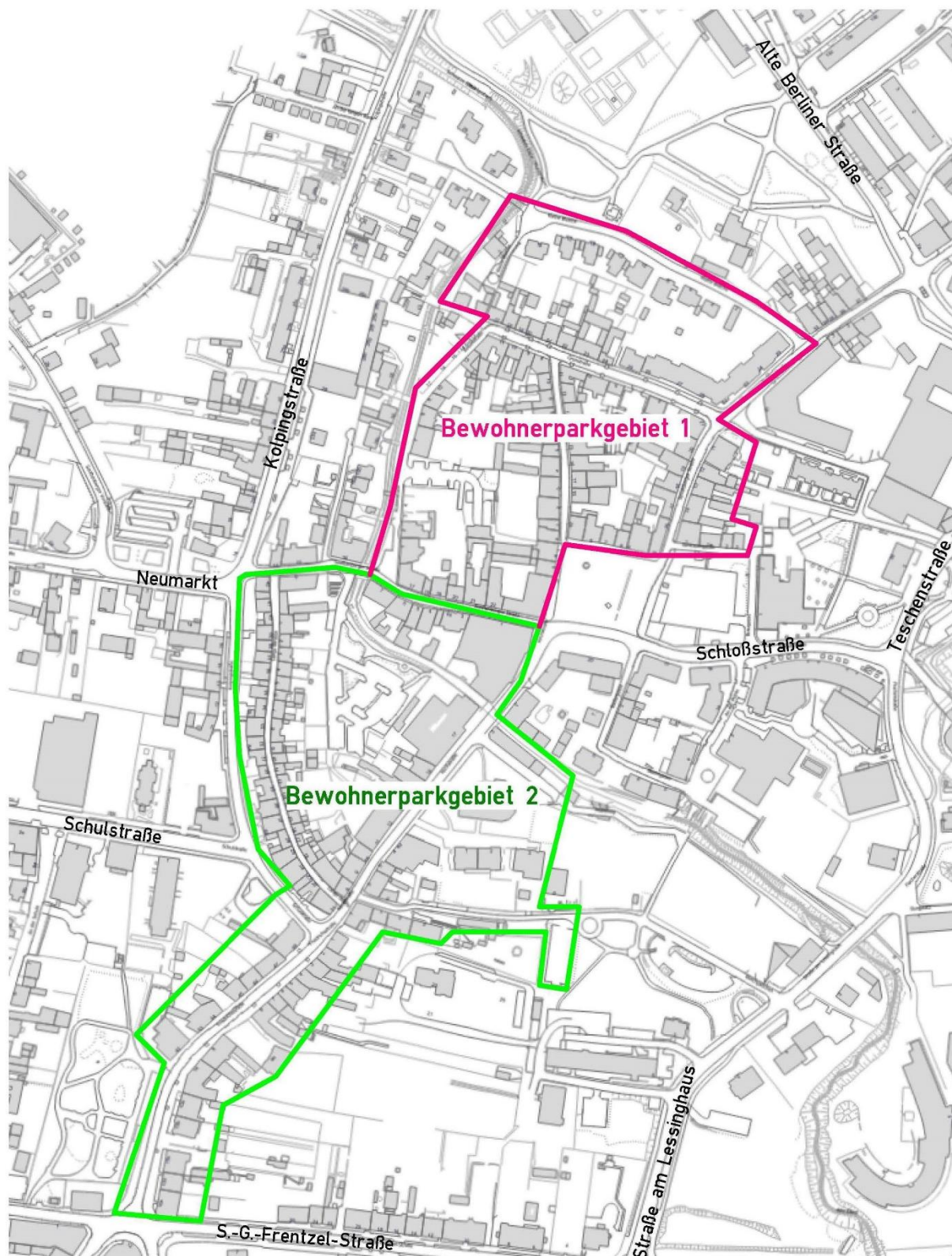
Anlage: Lageplan der städtischen Quartiere mit Bewohnerparkvorrechten

Hoyerswerda, den 01.07.2026

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Anlage zur Bewohnerparkgebührenverordnung

**Geltungsbereich der städtischen Quartiere mit Bewohnerparkvorrechten
(Bewohnerparkgebiet 1 und Bewohnerparkgebiet 2)**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verordnung der Stadt Hoyerswerda über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) und von § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Einteilung der Parkgebührenzonen

- (1) Für das Parken auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen der Stadt Hoyerswerda werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder anderweitige technische Möglichkeiten zur Überwachung der Parkzeit bestehen.
- (2) Im Stadtgebiet werden drei Parkgebührenzonen eingerichtet.
Die Parkgebührenzone 1 umfasst die zentralen Versorgungsbereiche in der Altstadt und in der Neustadt.
Die Parkgebührenzone 2 umfasst ein Areal um die beiden zentralen Versorgungsbereiche.
Die Parkgebührenzone 3 gilt für ein Gebiet am Scheibe-See sowie an der Krabat-Mühle in Schwarzkollm.
- (3) Außerhalb der Parkgebührenzonen 1 bis 3 werden keine Gebühren für das Parken erhoben.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich der Parkgebührenzonen 1 bis 3 ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Verordnung.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. in der Parkgebührenzone 1:	erste 30 Minuten	gebührenfrei
	ab 31. Minute je angefangene Stunde	1,00 Euro
	über 3,5 Stunden (Tagestarif)	4,00 Euro
2. in der Parkgebührenzone 2:	erste 30 Minuten	gebührenfrei
	ab 31. Minute je angefangene Stunde	0,50 Euro
	über 3,5 Stunden (Tagestarif)	2,00 Euro
3. in der Parkgebührenzone 3:	je angefangene Stunde	0,50 Euro
	über 3 Stunden (Tagestarif)	3,00 Euro

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- (2) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3 Zahlweise

Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich bargeldlos.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den in § 1 genannten Flächen. Die Gebühr ist unverzüglich am Parkscheinautomaten oder den anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder mittels der angegebenen technischen Systeme zu entrichten.
- (2) Die Inanspruchnahme des gebührenfreien Zeitraumes ist durch Auslegen eines Parkscheins oder durch die anderen zur Überwachung der Parkzeit installierten Einrichtungen oder mittels der angegebenen technischen Systeme nachzuweisen.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der das Fahrzeug auf den gemäß § 1 gekennzeichneten Parkflächen parkt.

§ 5 Dauer der Gebührenpflicht/ Höchstparkzeit/ Gebührenbefreiung

- (1) Der Zeitraum der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit sowie die Freistellung von der Gebührenpflicht für bestimmte Fahrzeugarten und Nutzergruppen bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten oder den anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder durch entsprechende Kennzeichnung an den ausgewiesenen Parkflächen.
- (2) Die Erstattung von Gebühren für nicht genutzte Parkzeit ist ausgeschlossen.

§ 6 In-Kraft-Treten

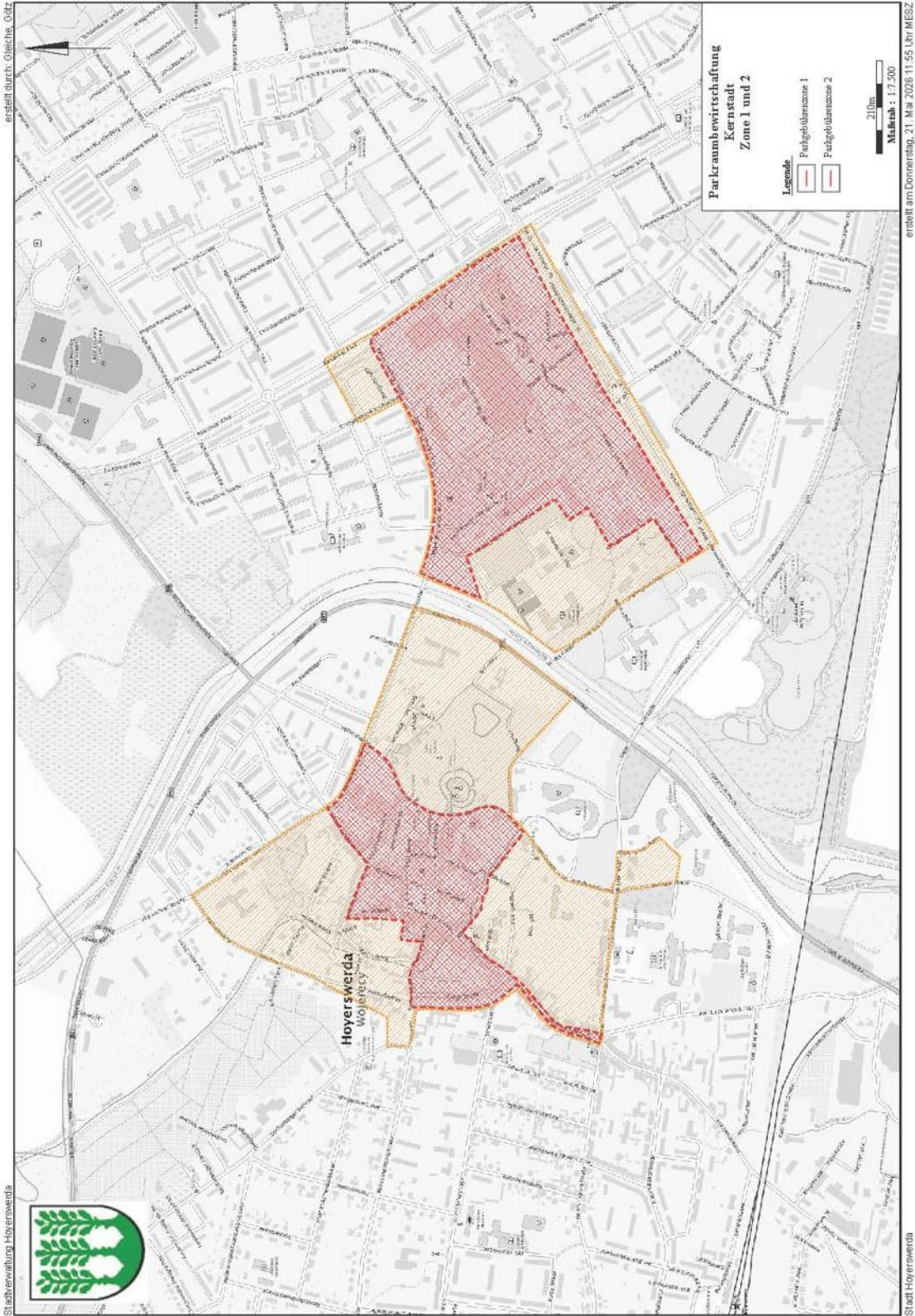
- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.06.2023 außer Kraft.

Anlagen: 1.1 Geltungsbereich Parkgebührenzone 1 und 2
 1.2 Geltungsbereich Parkgebührenzone 3

Hoyerswerda, den 01.07.2026

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage 1.1 zur Parkgebührenverordnung vom 30.06.2026 Geltungsbereich der Parkgebührenzone 1 und 2



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1.2 zur Parkgebührenverordnung vom 30.06.2026 Geltungsbereich der Parkgebührenzone 3

Parkgebührenzone 3 Krabat-Mühle Schwarzkollm



Parkgebührenzone 3 Scheibe-See



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Livestream
Stadtratssitzung
1. September 2026
17:00 Uhr



Link zum Stream unter
www.hoyerswerda.de/rathaus/politik/stadtrat



I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Das Amtsblatt steht auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter www.hoyerswerda.de in elektronischer Form zum Abruf bereit. Zudem liegt es kostenlos im Alten Rathaus und im Neuen Rathaus in begrenzter Stückzahl aus.

Informationen / Informacije

Bürgerbeteiligung zu Ersatzpflanzungen

Acht neue Bäume an sechs Standorten

Nachdem im Februar aus Gründen der Verkehrssicherheit Bäume in der Friedrichsstraße gefällt werden mussten, hatte die Stadtverwaltung Ende Mai zur Beteiligung aufgerufen. Gesucht wurden alternative Standorte für acht Ersatzpflanzungen, da eine Neupflanzung an den ursprünglichen Standorten aufgrund unterirdischer Versorgungsleitungen dauerhaft nicht möglich ist.

14 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich an dem Aufruf und reichten insgesamt 36 Vorschläge für neue Baumstandorte ein. Diese wurden anschließend auf ihre rechtliche und technische Umsetzbarkeit geprüft.

Ein deutlicher Schwerpunkt der eingereichten Vorschläge lag darauf, entstandene Lücken durch abgestorbene Bäume wieder zu schließen. Bevorzugt wurden außerdem öffentliche Orte wie Spielplätze und Schulen, an denen die neuen Bäume künftig Schatten spenden und zu einem angenehmen Stadtklima beitragen.

Folgende Pflanzungen sind vorgesehen:

- eine Hainbuche vor der Ladenzeile Bonhoefferstraße 5–7
- zwei Ebereschen auf der Grünfläche vor der Handrij-Zejler-Grundschule, Am Stadtrand 2
- eine Winterlinde in der Spremberger Vorstadt, in der Nähe des ZDF-Springbrunnens
- eine Winterlinde an der Alten Berliner Straße vor dem REWE-Markt
- eine Hainbuche und eine Sommerlinde auf der Wiese am Spielplatz Bürgerwiese
- eine Winterlinde in der Hufelandstraße

Die insgesamt acht Ersatzpflanzungen werden im kommenden Herbst umgesetzt.

Nicht alle eingereichten Vorschläge konnten berücksichtigt werden. Einige der vorgeschlagenen Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Vorschläge für Grundstücke großer Vermieter werden an die jeweiligen Eigentümer weitergeleitet und können dort in künftige Planungen einfließen.

Weitere Standorte schieden aus, weil unterirdische Versorgungsleitungen eine Pflanzung verhindern, die Flächen perspektivisch als Bauland infrage kommen oder bereits für andere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Pflanzungen im Straßenraum sind zudem mit hohen baulichen Kosten verbunden und daher in der Regel nur im Zusammenhang mit geplanten Straßenbauvorhaben möglich. Auf Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten bestehen ebenfalls Einschränkungen für Neupflanzungen.

Die Stadtverwaltung bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich an dem Aufruf beteiligt und mit ihren Vorschlägen zur Gestaltung eines grünen und lebenswerten Stadtbildes beigetragen haben.

„Frag den Oberbürgermeister“ am 28.08.2026

Am Freitag, den 28.08.2026 um 17:00 Uhr laden die Brigitte-Reimann-Bibliothek und die Stadtverwaltung wieder zur Veranstaltung „Frag den Oberbürgermeister“ in die Stadtbibliothek ein. Im Mittelpunkt des Abends steht das Projekt „Zentrum Bauen und Wohnen“ der Lautech GmbH. Kathrin Schlesinger, Geschäftsführerin der Lautech GmbH, wird über das derzeit im Industriegebiet Zeißig entstehende Forschungstechnikum informieren und zusammen mit Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh die Fragen der Gäste beantworten. Alle Interessierten sind herzlich willkommen.



SPÄTSCHICHT

DER UNTERNEHMEN IN HOYERSWERDA

Późdnja změna we
Wojerowskich předewzačach

www.raja.czak-design.de

**Erleben Sie regionale
Wirtschaft hautnah!**

10 Unternehmen | 4 Routen | zahlreiche Einblicke
Bus-Shuttles fahren Sie zu Unternehmen in Hoyerswerda.

Infos und Anmeldung:

- www.mitdenken.sachsen.de/1066883
- Telefon: 03571 456103
- wirtschaft@hoyerswerda-stadt.de



**FREITAG
04.09.2026**

**16:00 bis
20:00 Uhr**

FACHKRÄFTE
ALLIANZ

IHK
Dresden
Geschäftsstelle Kamenz

Kreishandwerker-
schaft Bautzen

VGH
Vertriebsgesellschaft Hoyerswerda mbH

Wir lieben Ideen
Hoyerswerda
Miasto Wojerety

#WHY!
WANDEL IN HOYERSWERDA

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

